



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Gesetzliche Maßnahmen

#### zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur.

Referat erstattet dem 8. Internationalen Verlegerkongress in Budapest am 3. Juni 1913 von Georg Kreyenberg in Berlin.

Das von Herrn Wiesner erstattete Referat\*) hat in großen Zügen den Kampf der Kulturwelt gegen die unzuchtige Literatur geschildert; meine Aufgabe soll darin bestehen, die getroffenen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu untersuchen, welche die gegen Moral und Sitte verstößende Literatur bekämpfen und in den Schranken halten sollen, die sich die einzelnen Nationen und Staaten mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl gestellt haben. Naturgemäß muß ich dabei in erster Linie die Verhältnisse meines Vaterlandes Deutschland in den Vordergrund stellen, da die Quellen, aus denen ich die Unterlagen zu meinen Ausführungen schöpfte, deutscher Herkunft sind; darüber hinaus will ich aber ferner versuchen, die Einwirkungen zu kennzeichnen, die das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzuchtiger Literatur vom 4. Mai 1910 hervorgerufen hat. Das wird mir Gelegenheit geben, auch die Verhältnisse in den außerdeutschen Ländern in den Kreis meiner Betrachtung zu ziehen, und so darf ich hoffen, mit meinen Ausführungen den Teilnehmern dieses Kongresses interessante Überblicke zu bieten. Endlich will ich noch die Stellung des Buchhandels zu dieser wichtigen Frage festzulegen versuchen und zeigen, in welcher Weise die wirtschaftlichen Interessen und das Ansehen unseres Standes unter Berücksichtigung aller auf diesem Gebiete vorhandenen Gegensätze zu schützen sind.

Die Bekämpfung der unsittlichen Literatur ist für die Gesetzgebung aller Staaten ein sehr schwieriges Problem, weil nur allzu leicht bei der Verfolgung der inkriminierten Formen des Schrifttums die Grenzen zwischen dem notwendigen Schutze der Gesellschaft und berechtigten künstlerischen, wissenschaftlichen und vielleicht auch, wenn auch nur zum kleinen Teil, wirtschaftlichen Interessen überschritten werden können.

Besonders hat der Buchhandel ein erhebliches Interesse daran, daß eine Überspannung der gesetzlichen Maßnahmen vermieden wird, wie er andererseits aber seiner Standesehre schuldig ist, zu verhindern, daß unsittliche Literatur verbreitet und das Volksleben durch ihr Gift geschädigt werde.

Der Herr Referent hat bereits die Stellung von Friedrich Andreas Berthes auf der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler im Jahre 1825 erwähnt, und ich kann hinzufügen, daß der Buchhändler-Börsenverein seit seinem Bestehen niemals in dem Bestreben erlahmt ist, auch nach dieser Richtung hin sein Ehrenschild fleckenrein zu erhalten. So habe ich denn auch viele Anregungen zu meinen Ausführungen aus der Tätigkeit des Börsenvereins empfangen und verwerten können. Als weitere Quelle benutzte ich die vom Deutschen Reichsjustizamt herausgegebene vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonders die von Professor Mittermayer verfaßte Abhandlung über unsittliche Literatur, sowie das von dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herausgegebene Gelbbuch über die internationale Konferenz zur Bekämpfung der Verbreitung unsitt-

licher Literatur vom 18. April bis 4. Mai 1910, der wir als Ergebnis ihrer Verhandlungen das schon vorher erwähnte Internationale Abkommen verdanken. Endlich standen mir die Veröffentlichungen der Deutschen Sittlichkeits-Vereine zur Verfügung. Wertvolle Angaben verdanke ich ferner dem Leiter der Berliner Zentral-Polizeistelle zur Bekämpfung unzuchtiger Bilder und Schriften, Herrn Professor Brunner.

Die Verfolgung der unsittlichen Literatur beruht in Deutschland auf den §§ 184 und 184a des Reichsstrafgesetzbuches. Der § 184 verbietet jede Art öffentlicher Verbreitung unzuchtiger Schriften, Bilder und Darstellungen, insbesondere auch die Herstellung und Lagerung solcher Dinge zum Zwecke des Verkaufs; ferner jede Form des Verkaufs oder Angebots an Personen unter 16 Jahren. Der § 184a, ein Überrest der unter dem Namen lex Heinze bekannt gewordenen Novelle zum Strafgesetzbuch von 1904, verbietet den Verkauf oder das Angebot von Schriften, die das Schamgefühl gröblich verletzen, an Personen unter 16 Jahren. Ergänzungen finden sich im Reichspress-Gesetz. § 23 dieses Gesetzes läßt die Beschlagnahme von Druckschriften ohne vorherige richterliche Entscheidung zu, sofern der Tatbestand des § 184 des Strafgesetzbuchs vorliegt. Endlich kommt der § 56 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Betracht; hier wird bestimmt, daß Druckschriften und Bildwerke, die in sittlicher oder religiöser Hinsicht Argernis erregen, vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Hausierhandel ausgeschlossen sind.

Eine Begriffsbestimmung, was als unzuchtig oder grob schamlos zu bezeichnen ist, findet sich in dem Gesetze nicht. Es ist auch nicht möglich, den Begriff »unsittliche Literatur« festzulegen, denn eine eng umgrenzte Feststellung durch Worte würde wohl jeder Mühe und jedem Scharfsinn spotten. Diese Unmöglichkeit der Begriffsfestlegung hat aber notwendigerweise zur Folge, daß der individuellen Auffassung des Richters ein großer Spielraum gewährt ist, daß das subjektive Ermessen bei der Bewertung, Zergliederung und Prüfung beschuldigter Schriften einen großen Raum einnimmt. Die Strafmaße für Übertretungen durch Verbreitung unzuchtiger Literatur gehen denn auch weit auseinander, und keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zeitigen so verschiedenartige Ergebnisse der Rechtsprechung wie diese. Das ist zweifellos sehr unangenehm nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Allgemeinheit; denn es entsteht ein Gefühl der Rechtsunsicherheit, das sehr schwer beseitigt werden kann, vielleicht überhaupt nicht; denn wir müssen dem Richter vertrauen, daß er das normale Empfinden der Gesellschaft erfährt und von diesem Standpunkt aus das Urteil fällt; aber eine Möglichkeit, wie und in welcher Weise feste Richtlinien für die Urteilsprechung gefunden werden könnten, wird schwer festzustellen sein. Aus dem Übelstande der flüssigen und nicht festzustellenden Begriffsbestimmung, was als unzuchtig oder schamlos gilt, folgt, daß wir sehr vorsichtig sein müssen bei allen Maßnahmen, die dahin führen könnten, eine Erweiterung der bestehenden Gesetzgebung anzustreben. Denn mit jeder Erweiterung, mit jeder Hinzunahme einer neuen Festlegung, die bestimmte Literaturgattungen obzöner Qualität treffen soll, wird die Strafabmessung in immer höherem Maße Sache des persönlichen Empfindens und des subjektiven Auffassens des Richters sein, die logische und juristische Bildung wird bei dem Urteilspruch in immer weiterem Maße zugunsten persönlicher Stimmungen zurückgedrängt werden.

\*) Vgl. Bbl. 1913, Nr. 159.